

Stellungnahme des Verbandes der Chemischen Industrie zum BMU-Entwurf des Nationalen Allokationsplans 2008-2012 (NAP II) vom 13. April 2006

0 Kernaussagen

- Die Bundesregierung hat in ihrer Koalitionsvereinbarung vom November 2005 ausdrücklich festgehalten, dass mit der Ausgestaltung des Emissionshandels in der zweiten Handelsperiode die Mitnahmeeffekte durch Einpreisung von Opportunitätskosten in den Strompreis vermieden, die Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie stärker berücksichtigt und insgesamt die Kostenbelastung der Industrie verringert werden soll.
- Der vorliegende NAP II-Entwurf vom 13. April 2006 wird diesen Vorgaben nicht gerecht. Das größte Problem für die chemische Industrie, die erhebliche Zusatzbelastung aus den Strompreiseffekten des Emissionshandels, wird nicht gelöst. Die vorgeschlagenen Regelungen werden weder zu einer Strompreissenkung führen, noch die weitere Einpreisung der Opportunitätskosten verhindern.
- Insgesamt soll die Belastung der Wirtschaft durch ein gegenüber den Aussagen aus dem ZuG 2007 weiter verringertes Zuteilungsbudget erhöht werden. Trotz einer höheren Zahlenbasis, die sich aus dem nationalen Emissionsinventar ergibt und trotz der Aufnahme zusätzlicher Anlagen, sollen maximal, wie bereits im ZuG 2007 vorgesehen, 495 Mio. t/Jahr zugeteilt werden. Dies ist gleichbedeutend mit einer deutlich höheren Minderungsvorgabe für den Emissionshandelssektor als ursprünglich vorgesehen. Ergebnis wird eine Verknappung von Zertifikaten sein mit der Folge steigender Zertifikate- und Strompreise.
- Die chemische Industrie soll, ohne dass eine Richtlinienänderung erfolgt ist, durch die Aufnahme zusätzlicher Anlagen (z.B. Cracker und Rußanlagen) zusätzlich belastet werden. Die Belastung erhöht sich außerdem weiter durch die Zuordnung der nicht Strom produzierenden Energieerzeugungsanlagen zu dem hohen Reduktionsfaktor der Energie. Im Saldo droht damit eine Zusatzbelastung der Chemie gegenüber der ersten Periode und nicht, wie in der Koalitionsvereinbarung gewollt, eine Entlastung

1. Hintergrund

Das Bundesumweltministerium hat am 13. April 2006 einen ersten Entwurf für den Nationalen Allokationsplan 2008-2012 (NAP II) für die Bundesrepublik Deutschland vorgelegt.

In den generellen Ausführungen des Entwurfes werden ausdrücklich die Zielsetzungen des NAP II betont, die vor allem mit der Umsetzung der im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 enthaltenen Vorgaben verbunden sind:

- Vermeidung von Mitnahmeeffekten, vor allem über die Einpreisung der Opportunitätskosten und die dadurch entstehenden Windfall-Profits
- Stärkere Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie
- Verringerung der Kostenbelastung der Unternehmen insgesamt
- Entlastung von Kleinemittenten, soweit europarechtlich möglich

Insgesamt sollen die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und der Industriestandort Deutschland gestärkt, wirtschaftliche Anreize für Investitionen und Innovationen gesetzt und einer preiswerten und sichereren Energieversorgung Rechnung getragen werden.

In der Gesamtbewertung bleibt festzuhalten, dass der vorliegende NAP-Entwurf bzgl. der Auswirkungen auf die chemische Industrie diesen Vorgaben nicht gerecht wird. Das für die chemische Industrie größte Problem - die hohen Strompreise infolge des Emissionshandels - wird nicht gelöst. Zudem drohen zusätzliche direkte Belastungen für die chemische Industrie statt einer Entlastung durch

- die Aufnahme typischer Chemieanlagen in den Anwendungsbereich, obwohl die EU-Richtlinie nicht geändert worden ist
- und die Anwendung des hohen Reduktionsfaktors von -15% durch die Zuordnung z.B. der Dampfkessel zu den reinen Energieerzeugungsanlagen.

Nachfolgend nimmt die chemische Industrie im Einzelnen Stellung zu dem NAP-Entwurf vom 13. April 2006. Dabei wird insbesondere bewertet, inwieweit die vorliegenden Ausgestaltungsmerkmale des NAP-Entwurfes den oben skizzierten Zielsetzungen gerecht werden.

2. Übergeordnete Regelungen

- **Umsetzung der Vorgaben der EU-NAP Guidance**

In dem NAP-Entwurf wird betont, dass die Bundesregierung den Vorgaben der EU-Kommission aus der NAP Guidance vom 22. Dezember 2005 folgen will.

Insbesondere sollen die Vorgaben, die die Ausdehnung des Anwendungsbereichs und die Nichtanwendung von ex post-Korrekturen betreffen, übernommen werden. Begründet wird dies damit, dass ansonsten eine gerichtliche Klärung droht und entsprechende zeitgerechte Zuteilungsentscheidungen nicht getroffen werden könnten. Gleichwohl würde aber die jährliche Abgabepflicht der Anlagenbetreiber für die Zertifikate bestehen bleiben.

VCI-Kommentierung:

Die Bundesregierung betont selbst, dass die NAP-Guidance keine rechtliche Verbindlichkeit besitzt. D.h. die Mitgliedstaaten haben die Freiheit, ihre Nationalen Allokationspläne im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie auszugestalten. Die Meinungsverschiedenheit zwischen Bundesregierung und EU-Kommission, insbesondere zur Interpretation des Anwendungsbereichs und vor allem zu den ex post Korrekturen ist nicht neu. Die Bundesregierung hat sich, aus Sicht der Chemie zu Recht, in der ersten Handelsperiode aus guten und nach wie vor geltenden Gründen den Vorstellungen der EU-Kommission widersetzt. Zudem hat die EU-Kommission den deutschen NAP I bzgl. des Anwendungsbereichs vorbehaltlos akzeptiert und damit bekundet, dass die deutsche Interpretation geltendem Recht entspricht.

Die chemische Industrie fordert deshalb die Bundesregierung auf, insbesondere bzgl. der Frage der Ausdehnung des Anwendungsbereichs und der Abschaffung der ex post-Korrekturen nicht den Vorstellungen der EU-Kommission zu folgen. Nur dadurch kann die Bundesregierung tatsächlich ihren selbst gesteckten Zielen, der Vermeidung von Windfallprofits und der Verringerung der Belastungen der Industrie, gerecht werden. Die Argumentation, dass auch ohne eine Zuteilungsentscheidung eine Abgabepflicht bestehen würde, ist rechtlich nicht haltbar.

- **Keine Lösung der Windfall-Profit-Problematik bei Verzicht auf ex post Regelungen**

Trotz des noch beim Europäischen Gericht laufenden Verfahrens, bei dem die Bundesregierung gegen die Entscheidung der EU-Kommission geklagt hat, die die deutschen ex post-Korrekturen im NAP I als nicht zulässig erklärt hat, will die Bundesregierung in der zweiten Handelsperiode vollständig auf deren Anwendung verzichten. In der ersten Handelsperiode wurden ex post-Korrekturen unter anderem zur nachträglichen Anpassung der auf Prognosen beruhenden Zuteilungen an Neuanlagen bzw. der sog. "Optionsanlagen" angewendet und dadurch verhindert, dass Anlagenstilllegungen bzw. Produktionseinschränkungen belohnt wurden. Durch solche Korrekturen wurden Überallokationen an Einzelne vermieden, Stilllegungsprämien verhindert und damit insgesamt gerechtere Zuteilungen ermöglicht.

VCI-Kommentierung

Mit dem Verzicht auf die Möglichkeit von ex post Korrekturen wird ein wirksames Instrument aus der Hand gegeben, das insgesamt zu einer gerechteren Zertifikatezuteilung verhelfen kann. Vor allem würde die Bundesregierung damit auf eine, bislang auch von vielen Experten außerhalb Deutschlands als einzige Möglichkeit angesehene Methode verzichten, die Problematik der Windfall-Profits im Emissionshandel zu lösen und damit tatsächlich dem Anspruch der Koalitionsvereinbarung gerecht zu werden. Der VCI hat in einem früheren Papier im Vorfeld des NAP II-Entwurfes bereits ausführlich ein entsprechendes Modell beschrieben (s. **Anlage 1**). Die chemische Industrie hält diesen Vorschlag nach wie vor aufrecht.

Mit ihrem freiwilligen Verzicht auf die ex post-Anpassung erweckt die Bundesregierung im Vorfeld der mündlichen Verhandlung der Klage gegenüber der EU-Kommission den Eindruck, dass sie das Klageverfahren nicht ernsthaft betreibt.

Der gänzliche Verzicht auf ex post Korrekturmöglichkeiten führt auch dazu, dass Einschränkungen von Produktionen bis hin zu Stilllegungen künftig konsequent begünstigt werden (Stilllegungsprämien!). Es besteht ein massiver Anreiz dafür, die Produktion auf ein Minimum zurück zu fahren aber Anlagen formal nicht still zu legen, um die entsprechenden Zertifikate nutzen zu können. Dadurch werden auch der Reserve keine zusätzlichen Zertifikate mehr zugeführt, die infolgedessen viel zu gering bemessen ist.

- **Gesamtzuteilungsmenge**

Die Bundesregierung sieht für die zweite Handelsperiode eine Gesamtzuteilungsmenge von 495,5 Mio. t pro Jahr vor. Obwohl zusätzliche Anlagen, vor allem aus dem Bereich der chemischen Industrie aufgenommen werden sollen und deren Bedarf auf rund 11 Mio. t/Jahr geschätzt wird und weiterhin die Zahlenbasis insgesamt nach neuem nationalem Treibhausgasemissionsinventar höher ist, entspricht die Gesamtzuteilungsmenge dem bereits im ZuG 2007 genannten Wert.

VCI-Kommentierung:

Die Tatsache, dass sich das Gesamtzuteilungsbudget nicht gegenüber der bereits im NAP I vorgesehenen Menge erhöht, obwohl zusätzliche Anlagen hinzukommen, macht deutlich, dass die Bundesregierung insgesamt eine erhebliche Verschärfung der Minderungsanstrengungen für den Emissionshandels-Sektor vorsieht. Dies ist nicht akzeptabel auch vor dem Hintergrund der sichtbaren Entwicklung der Emissionen in Deutschland. Das aktuelle Zahlenwerk, u. a. in einer vom BDI initiierten Studie (EEFA Studie) macht deutlich, dass u.a. aufgrund deutlicher Emissionsminderungen im haushalts- und Verkehrssektor ein ausreichender Spielraum besteht, höhere Zuteilungsmengen zu ermöglichen und damit die Kostenbelastung aus dem Emissionshandel zu verringern. Mit dem derzeitigen NAP II-Vorschlag berücksichtigt die Bundesregierung erneut, wie bereits im ersten NAP, im Gegensatz zu anderen EU-Staaten keine wirtschaftlichen Wachstumsentwicklungen. Es droht dadurch die Gefahr, dass Deutschland innerhalb der EU erneut Wettbewerbsnachteile für die eigene Wirtschaft in Kauf nimmt. Insgesamt wirkt sich eine solche zusätzliche Verknappung auch auf die Zertifikatspreise aus, die wiederum aufgrund der bekannten Zusammenhänge die Strompreise und damit die indirekte Belastung der Industrie erhöhen.

Weiterhin ist die vorgesehene Vereinnahmung von ca. 2 Mio. t/Jahr aus der Reserve für die Abdeckung administrativer Systemkosten – insbesondere in Bezug auf die Umsetzung projektbezogener Mechanismen - zu kritisieren. Dadurch würden weitere Zertifikate den Anlagenbetreibern entzogen werden, obwohl anfallende Gebühren bereits jetzt gemäß bestehender Gebührenverordnungen (EHKostV, ProMechGebV) erhoben werden. Im Ergebnis kommt der freihändige Verkauf eines Teils der Reserve durch die Bundesregierung einer entgeltlichen Abgabe der Zertifikate gleich, weil diese Zertifikate zuvor dem Gesamtbudget der zuzuteilenden Zertifikate entzogen werden. Diese Zertifikate erhöhen die Reduktionsfaktoren für Industrie und Versorger.

- **Ausdehnung des Anwendungsbereichs**

Die Bundesregierung beabsichtigt, gemäß den Ausführungen des NAP II-Entwurfes den Vorgaben der EU-Kommission hinsichtlich der Neuinterpretation des Begriffs

"Feuerungsanlagen" und damit der Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf typische Chemieproduktionsanlagen teilweise zu folgen. Eine konkrete Anlagenliste liegt noch nicht vor, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass zumindest Cracker und Rußproduktionsanlagen künftig in den Emissionshandel mit einbezogen werden sollen. Dies ist aus der Formulierung im NAP-Entwurf zu schließen, wonach die Bundesregierung „die von der Kommission in der NAP-Guidance genannten Anlagentypen mit relevanten CO₂-Emissionsmengen“ in den Anwendungsbereich einbeziehen will. Die Bundesregierung hat zudem den Vorbehalt geäußert, die Frage des Anwendungsbereichs nach Vorlage der NAP der anderen EU-Staaten noch einmal zu überdenken.

VCI-Kommentierung:

Aus Sicht der chemischen Industrie ist eine solche Ausdehnung des Anwendungsbereichs nicht gerechtfertigt und vor allem durch die EU-Richtlinie nicht rechtlich abgedeckt. Bei der Erarbeitung der Richtlinie und insbesondere bei den Beratungen mit EU-Parlament und Ministerrat wurde ausdrücklich auf eine Aufnahme der chemischen Industrie in den Anwendungsbereich verzichtet. Eine Aufnahme aller prozessintegrierten Feuerungen, wie von der EU-Kommission gewünscht, würde den ursprünglichen Absichten völlig entgegenlaufen und muss deshalb unterbleiben. Auch die von der Bundesregierung im NAP-Entwurf beabsichtigte teilweise Erweiterung des Anwendungsbereichs auf die in der NAP Guidance explizit genannten typischen Chemieanlagen, wie Cracker oder Rußanlagen, infolge der Neuinterpretation des Begriffs Energieerzeugungsanlagen, würde dem Sinn der bestehenden EU-Richtlinie widersprechen.

Darüber hinaus konterkariert eine Aufnahme solcher Anlagen das durch die Bundesregierung selbst gesteckte Ziel der Entlastung der Industrie. Selbst bei einer Anwendung des "Industrie-Reduktionsfaktors" verbleibt eine nicht unerhebliche Nettozusatzbelastung dieser Anlagen, die sich in einem sehr strengen internationalen Wettbewerb behaupten müssen und prozessbedingt praktisch keine Minderungsmöglichkeiten besitzen. Wachstumsbestrebungen in den Produktionen dieser Anlagen, die im Rahmen des angestrebten allgemeinen Wirtschaftswachstums ausdrücklich gewünscht sind, wären durch die Zusatzbelastungen aus dem Emissionshandel im globalen Wettbewerbsumfeld kaum umsetzbar. Aus diesem Grunde wird die Bundesregierung aufgefordert, auf die geplante Ausdehnung des Anwendungsbereichs zu verzichten.

Eine Detailbewertung kann erst nach Bekanntgabe der Anlagenliste erfolgen.

3. Spezielle Zuteilungsregelungen

- **Differenzierte Reduktionsfaktoren**

Im Unterschied zu der in der ersten Periode verfolgten Gleichbehandlung der verschiedenen Wirtschaftssektoren bzgl. der Minderungsvorgaben soll in der zweiten Handelsperiode zwischen Energieerzeugung und Industrie differenziert werden. Kleinemittenten (< 25 000 t CO₂-Emission/Jahr) sollen zudem unabhängig von ihrer Branchenzugehörigkeit entlastet werden und keine Minderung in Bezug auf die historische Basis erbringen. Während die Industrie mit einer Minderzuteilung von - 1,25% (bezogen auf die Emissionen der Basisperiode!) in geringerem Maße direkt belastet werden soll, ist beabsichtigt, die Energieerzeugung mit einer Minderzuteilung

von -15% zu versehen. Durch ein solches Vorgehen, soll verdeutlicht werden, dass der Energieerzeugung höhere Minderungspotenziale zugeordnet werden und zudem die Mitnahmeeffekte durch Einpreisung von Opportunitätskosten verringert werden sollen. Der Reduktionsfaktor für Energieerzeugungsanlagen steht nach dem Vorliegen des endgültigen Zahlenwerks nochmals auf dem Prüfstand, wobei die Bundesregierung nicht beabsichtigt, den hohen Reduktionsfaktor für die Energie unter 15% sinken zu lassen

VCI-Komentierung:

Die generelle geringere Belastung der Kleinemittenten und die teilweise geringere Belastung der Industrie im Vergleich zur ersten Handelsperiode durch den Minderungsfaktor von -1,25% wird im Zusammenhang mit der Zuordnung der KWK-Anlagen zu diesem Faktor begrüßt. Es muss allerdings sicher gestellt sein, dass auch infolge möglicher Zahlenanpassungen im Laufe der weiteren Diskussion der Reduktionsfaktor nicht mehr weiter verschärft wird. Ob damit tatsächlich auch eine Verbesserung der Situation im europäischen Wettbewerb erreicht wird, kann erst beurteilt werden, wenn die NAP der anderen EU-Staaten vorliegen werden. Da wahrscheinlich erscheint, dass die meisten EU-Mitgliedstaaten - wie bereits in der ersten Periode praktiziert - ihre Reduktionsfaktoren auf einen prognostizierten Wachstumspfad beziehen werden und nicht - wie in Deutschland - auf historische Emissionen, droht erneut eine Wettbewerbsverzerrung.

Abzulehnen ist das Vorhaben, dass alle Energieerzeugungsanlagen der chemischen Industrie ohne Stromerzeugung, wie z.B. die Dampferzeuger oder auch Anlagen, die Öle anstelle von Dampf als Wärmeträger benutzen, dem hohen "Energiereduktionsfaktor" unterliegen sollen. Diese hocheffizienten Anlagen dienen ausschließlich den Produktionszwecken in der im globalen Wettbewerb stehenden Chemie, besitzen keine Minderungspotenziale und verzeichnen auch keine Mitnahmeeffekte durch Einpreisung von Opportunitätskosten. Aufgrund ihrer konstant hervorragenden Effizienz wurde für diese Anlagen überwiegend die bislang mögliche Zuteilung auf Basis von Benchmarks in Anspruch genommen. Der Wegfall dieser Regelung in Verbindung mit der Anwendung des hohen Energiereduktionsfaktors würde zu einer erheblichen Mehrbelastung dieser Anlagen führen. Dies steht im krassen Gegensatz zu der Absicht der Bundesregierung, die Industrie zu entlasten.

Zur Lösung des Problems schlägt die chemische Industrie vor, analog zum Vorgehen in anderen EU-Staaten, den hohen Reduktionsfaktor nicht generell auf alle Energieerzeugungsanlagen anzuwenden, sondern die Anwendung auf reine Stromerzeugungsanlagen zu beschränken.

Im NAP II ist für die Stahlindustrie aus Gründen des Verursacherprinzips die Verbrennung von Gichtgas nicht der Tätigkeit Energieanlagen sondern der Industrie zugeordnet worden. Aus Gründen der Gleichbehandlung anderer Industrieprozesse mit der Stahlindustrie müssen Reststoffe aus industriellen Produktionsprozessen trotz Verbrennung in Energieanlagen bei der anteiligen Festlegung des Reduktionsfaktors nicht der Energieumwandlung sondern der Industrie zugeordnet werden.

Mit der höheren Belastung der Energiewirtschaft wird zwar der Windfall-Profit-Effekt vermindert, weil ein Teil der Opportunitätskosten in echte Kosten umgewandelt

werden. Ein mindernder Effekt auf die Strompreise und damit eine Entlastung der stromintensiven Industrie wird damit jedoch nicht erreicht.

- **Grandfathering und Basisperiode/Abschaffung der Optionsregel**

Für die zweite Handelsperiode ist für die Bestandsanlagen ausschließlich eine Zuteilung nach dem Grandfathering-Verfahren, d.h. Zuteilung auf Basis von historischen Emissionen vorgesehen. Die Basisperiode soll auf 6 Bezugsjahre (2000 bis 2005) ausgedehnt werden. Die Wahlmöglichkeit für hoch effiziente Bestandsanlagen, analog zu vergleichbaren Neuanlagen, ebenfalls eine Zuteilung auf Basis von Benchmarks zu erhalten ("Optionsregel") soll ersatzlos gestrichen werden.

VCI-Kommentierung

Es ist nicht einzusehen, dass bestehende und Neu-Anlagen, die denselben technischen Anforderungen genügen und unter dem Gesichtspunkt der Effizienz vergleichbar sind, unterschiedlich behandelt werden sollen. Insofern ist auch nicht nachzuvollziehen, warum eine solche Methode, die bereits sehr erfolgreich bei einer Auswahl hoch effizienter Bestandsanlagen in der ersten Handelsperiode angewandt wurde, abgeschafft werden soll, wenn heute bereits auf nationaler und europäischer Ebene intensiv darüber diskutiert wird, ab 2013 generell auch für Bestandsanlagen eine Zuteilung auf Basis von Benchmarks einzuführen. Die zweite Handelsperiode könnte sehr gut als zusätzliche Erprobungszeit genutzt werden und die Erfahrungen in die weiteren Perioden einfließen. Zertifikat-Überausstattungen werden zuverlässig vermieden, wenn die Bundesregierung die Regelung weiterhin mit der ex post-Regelung verbindet.

Die Ausdehnung der Basisperiode für Anlagen, die eine Zuteilung auf Basis von Grandfathering erhalten, ist zu begrüßen, da damit die Beurteilungsbasis verbreitert und Produktionsschwankungen besser ausgeglichen werden können. Optimiert werden könnte diese Verbreiterung der Basis dadurch, dass ein Streichjahr eingeführt werden sollte, um z.B. längeren Revisionszeiträumen von Anlagen noch besser Rechnung tragen zu können.

- **Neuanlagenregelung/Standardauslastungsfaktoren**

Im Zusammenhang mit der Abschaffung der ex post Regelungen soll auch das Zuteilungsverfahren für Neuanlagen umgestellt werden. Die Zuteilung soll zwar weiterhin auf Basis von Benchmarks erfolgen, die aber nicht mehr länger auf die tatsächliche Produktionsmenge (prognostizierte Produktionsmenge mit ex post Anpassung) für die bevorstehende Periode bezogen werden sollen, sondern auf einen sog. "tätigkeitsspezifischen Auslastungsfaktor".

VCI-Kommentierung:

Die Abschaffung der ex post-Korrekturen für Neuanlagen erhöht das Risiko von Über- und Unterausstattungen erheblich. Standardauslastungsfaktoren stellen zwangsläufig einen Mittelwert dar und berücksichtigen nicht die teilweise doch sehr unterschiedlichen Anlagenfahrweisen vor allem z.B. bei den KWK-Anlagen der Industrie. Da von vorne herein einer zu großzügigen Ausstattung mit Zertifikaten entgegengewirkt werden soll, werden die Auslastungsfaktoren, tendenziell zu niedrig angesetzt, was insgesamt die Gefahr der Schlechterstellung von Neuanlagen birgt.

Die chemische Industrie schlägt vor, für die Fälle, für die die Anwendung des Standardauslastungsfaktors zu einer Schlechterstellung führt, eine individuelle Festsetzungsmöglichkeit der Zuteilungsmenge vorzusehen.

- **KWK-Regelungen**

Der NAP-Entwurf sieht vor, dass Anlagen in denen eine Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung erfolgt eine Zuteilung auf Basis historischer Emissionen unter Anwendung des Industriereduktionsfaktors von -1,25% erhalten. Dies soll aber nur für den tatsächlich in Kraft-Wärmekopplung und nach Arbeitsblatt FW 308, Nr. 4 bis 6 der AGFW nachgewiesenen Strom gelten. Daraus ergibt sich, dass für eine mögliche Reststrommenge der hohe "Energiereduktionsfaktor" von -15% anzuwenden wäre.

VCI-Kommentierung

Die vorgeschlagene Regelung ist nicht praktikabel. Sie würde eine nachträgliche Ermittlung der KWK-Strommengen der gesamten Basisperiode 2000 bis 2005 entsprechend FW 308 erfordern, obgleich diese Richtlinie erst Mitte 2002 in Kraft getreten ist. Wesentlich sinnvoller wäre es, den niedrigen Reduktionsfaktor auf alle KWK-Anlagen mit einem Nutzungsgrad größer 70% anzuwenden. Die Anwendung des 70%-Faktors (Monats- oder Jahresbetrachtung) hat sich bereits im Energiesteuerrecht bei der steuerlichen Entlastung effizienter KWK-Anlagen bewährt.